

KARATEVEREIN FRIEDBERG e.V.

DEUTSCHER KARATEVERBAND E.V.

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Karateverein Friedberg e.V. (KVF)

- ☐ als Mitglied der Kindergruppe (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- ☐ als aktives Mitglied
- ☐ als förderndes Mitglied

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Telefon: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Geb.: _____ Beruf: _____

Email: _____

Sind bereits andere Familienmitglieder Mitglied im KVF ? ☐ ja / ☐ nein

Durch meine Unterschrift erkenne ich die gültige Satzung, Ordnungen und Beiträge des Karateverein Friedberg e.V. verbindlich an. Die Satzung kann beim Vorstand jederzeit eingesehen und abgeholt werden. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

(Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift **beider** gesetzlichen Vertreter erforderlich!)

Besteht Alleinerziehungsberechtigung (z.B. durch Tod oder Scheidung) ist dies durch die betreffende Person per Unterschrift zu bestätigen.

Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Der Karateverein Friedberg e.V. wird hiermit widerruflich ermächtigt, jährlich die folgenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des folgenden Kontos abzubuchen:

- ☐ Mitgliedsbeitrag ☐ DKV-Jahresbeitrag ☐ Ausweis (einmalig)
- ☐ Kobudo Kwai Beitrag

Kreditinstitut / Ort: _____

BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Kontoinhaber : _____ Unterschrift: _____

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Der Einzug erfolgt gemäß Satzung § 5, Abs. 4, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.

KARATEVEREIN FRIEDBERG e.V.

DEUTSCHER KARATEVERBAND E.V.

1. Vorsitzender	Gerhard Staab	Danziger Str. 24	61130 Nidderau	Tel. 06187 216 10
2. Vorsitzender	Heinrich Weitzel	Büchnerweg 24	61169 Friedberg	Tel. 06031 918 15
Kassenwart	Marcus Krogmann	Niederbergring 24	61137 Schöneck	Tel. 0177 43 30 580
Sportwart	Achim Kendi	Rödger Hauptstr. 44	61231 Bad Nauheim	Tel. 0163 825 36 80
Jugendwartin	Malu Schäfer-Salecker	Auf dem Biek 12	61169 Friedberg	Tel: 06031 614 99

Vereinskonto: Sparkasse Wetterau, Kto.: 0050010058, BLZ : 518 500 79

Internet: www.karateverein-friedberg.de, Email: info@karateverein-friedberg.de

Erläuterungen zum Aufnahmeantrag

Die folgenden Ausführungen sollen den Karateinteressenten einen kurzen Überblick über den Verein geben.

Die erste Karategruppe in Friedberg wurde 1968 gegründet. Aus diesem Karate-Dojo entstand 1974 der "Karateverein Friedberg e.V."

Karate kann bei uns als Freizeitsport, als Wettkampfsport sowie zur Selbstverteidigung betrieben werden. Voraussetzung für Erfolg ist eine beharrliche und regelmäßige Teilnahme am Training.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit :

Für Kinder bis zum vollendeten 14.Lebensjahr	5 Euro monatlich.....60 Euro jährlich
für Erwachsene	9 Euro monatlich...108 Euro jährlich
Kobudo Kwai	15 Euro jährlich
für passive Mitglieder	36 Euro jährlich
für zwei Familienmitglieder	minus 15% des regulären Beitrags
ab drei Familienmitglieder	minus 25% des regulären Beitrags
DKV-Beitrag (Kinder bis 14 Jahre)	15,00 Euro jährlich
DKV-Beitrag (Erwachsene)	20,00 Euro jährlich
Karateausweis	4,50 Euro einmalig

Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem 1. des Monats in dem die Aufnahme beantragt wird einschließlich des restlichen Jahresbeitrags erhoben. Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Arbeit wird dringend gebeten, Einzugsermächtigung zu erteilen.

DKV-Beitrag (für den Deutschen Karateverband e.V.) und Karateausweis werden benötigt zur Teilnahme an Gürtelprüfungen und (bei Interesse) an Wettkämpfen. Die Beträge werden zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal abgebucht bzw. müssen am Jahresanfang bezahlt werden.

Für den Fall des Austritts aus unserem Verein weisen wir darauf hin, dass dieser nach § 4. Abs. 2. der Satzung nur **schriftlich** für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens **vier Wochen** zuvor dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.

Zum **31.12.** endet in diesem Fall auch die **Beitragspflicht**.

Auszug aus der Satzung des Karateverein Friedberg e.V.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

- (1) Der KVF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck widmet sich der KVF der Pflege und Förderung von Karate, einem fernöstlichen Kampfsport, dessen Ausübung der körperlichen und wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte auch der geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, daß Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.
- (3) Der KVF ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der KVF ist Mitglied im "Deutschen Karateverband e.V."

§ 3 Mitglieder

- (1) Der KVF hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt, sich zu den Zielen des KVF bekennt und bereit ist, sich am Sportbetrieb des KVF zu beteiligen.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, die Bestrebungen des KVF nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder Personenvereinigung sein.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den KVF und seine Bestrebungen verdient gemacht haben.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Eingabe eines Aufnahmeantrages an den Vorstand. Der Vorstand kann durch einfachen Mehrheitsbeschluß die Aufnahme verweigern.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- (3) Ausgeschlossen wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstands:
 - a) wer vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- (4) Das betroffene Mitglied muß vor dem Ausschluß persönlich vom Vorstand angehört werden.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 12 Monaten haben, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, sowie die vom Vorstand beschlossenen Beiträge fristgemäß auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (4) Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres mittels Bankeinzug eingezogen.
- (5) Bei Neuaufnahmen während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag des laufenden Monats und des restlichen Jahres in einem Betrag fällig.
- (6) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten ruht durch Beschluß des Vorstands bei fördernden Mitgliedern das Stimmrecht; ebenso bei ordentlichen Mitgliedern, denen außerdem die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb untersagt werden kann.
- (7) In begründeten Fällen kann die Beitragszahlung nach Zustimmung des Vorstands gestundet werden.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Haftungsausschluß

Weder der KVF selbst, noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesen mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten haften den Mitgliedern für Schäden, die diesen auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder durch den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.